

Institutionelles Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die katholische Gesamtkirchengemeinde Weingarten mit den Kirchengemeinden St. Martin, St. Maria und Heilig Geist

Kontaktadressen:

Pfarrbüro St. Martin

Kirchplatz 3

88250 Weingarten

Telefon: 0751-56127-0

Basilikapfarramt.Weingarten@drs.de

www.st-martin.katholisch-weingarten.de

Pfarrbüro für St. Maria und Heilig Geist

St.-Konrad-Str. 28

88250 Weingarten

Telefon: 0751-561774-0

StMaria.Weingarten@drs.de

www.st-maria.katholisch-weingarten.de

www.heilig-geist.katholisch-weingarten.de

Leitender Pfarrer:

Dekan Ekkehard Schmid

Kirchplatz 3

88250 Weingarten

Inhaltsverzeichnis

- 1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- 2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe
- 3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse
 - a) Zu unseren Kirchengemeinden gehören zurzeit (Stand: 13.06.2023)
 - b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)
- 4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unseren Kirchengemeinden sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung
 - a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag
 - b) Ehrenamtlich Mitarbeitende
- 5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch
- 6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex
- 7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- 8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan
 - a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden
 - b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen
 - c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinden
- 9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung
 - a) Reflektion aktueller Vorkommnisse
 - b) Gebetstag 18. November
 - c) Wenn bekannt ist, dass es Missbrauchsvorwürfe in der Kirchengemeinde gab
- 10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unseren Kirchengemeinden nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement
 - a) Regelmäßige Thematisierung
 - b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten
 - c) Präventionsberater:in
 - d) Haushaltsmittel
 - e) Regelmäßige Weiterentwicklung
- 11) Schutzkonzept in der Kooperation
 - a) Rechtlich selbstständige Verbände, Vereine und Träger
 - b) Zusammenarbeit im Sozialraum
 - c) Fremdfirmen und Mieter
- 12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit
- 13) Beschluss

Verzeichnis der Anlagen zum Schutzkonzept

1)

Das sind wir und das wollen wir:

Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Dekan Ekkehard Schmid die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- Pastoralreferent Artur Sontheimer als Präventionsbeauftragter der Kirchengemeinden
- Pastoralteam der Gesamtkirchengemeinde
- Gesamtkirchengemeinderat

Die Mitarbeitervertretung hat an der Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO mitgewirkt.

Der Gesamtkirchengemeinderat hat diesem Schutzkonzept zugestimmt.²

2)

Darum geht es in diesem Konzept:

Begriffe³

Der Begriff „**sexuelle/sexualisierte Gewalt**“ bzw. „**sexueller Missbrauch**“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

¹ Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.

² Siehe Angaben zu Beschlussfassung und Unterschriften am Ende des Schutzkonzeptes

³ Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABl. 2020, Nr. 4.

3)

Bestandsaufnahme und Risikoanalyse⁴

a) Zu unseren Kirchengemeinden⁵ gehören zurzeit (Stand: 13.06.2023)

10399 Menschen, darunter 1123 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

- In unserer Gesamtkirchengemeinde gibt es in folgenden **Gruppen** und bei folgenden **Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen**
 - Erstkommunionkatechese: Kleingruppen, Schülergottesdienste, Gottesdienste zur Vorbereitung und zur Erstkommunion, Erstbeichte
 - Firmkatechese: Firmgruppen, Firmhütte, Gottesdienste und Treffen
 - Ministrant/innen: Gruppenstunden, Ministrantendienst, Miprax/Minileitungsteam, Minihütte, Zeltlager, Mini-Samstag, Ministrantenausflug, Übernachtungen im Gemeindehaus, einzelne Veranstaltungen
 - KJW-Veranstaltungen: Luma-Kino-Nacht, Badetag, Funken, Nachtwanderung, KJW-Lager
 - Kinderprogramm bei Festen
 - Jugendchor
 - Sternsingeraktion
 - Jugendausschuss
 - Familiengottesdienste
 - Kindergottesdienste
 - Krabbelgottesdienste
 - Krippenfeiern
 - Ausschuss für Jugend und Familie
 - Kolping-Nikolausbesuch
 - Martinsumzug

 - In unserer Gesamtkirchengemeinde gibt es in folgenden **Gruppen** und bei folgenden **Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:**
 - Besuchsdienste zu Geburtstag
 - Seniorennachmittage
 - Seelsorgegespräche
 - Krankenkommunion
 - Ausflüge

 - Unsere Gesamtkirchengemeinde ist **Trägerin folgender Einrichtungen** für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:
 - Katholische Jugend Weingarten (KJW)
 - Kindergarten Corbellini, Kindergarten Friedrich Fröbel, Kindergarten Joseph Gabler, Kindergarten St. Elisabeth, Kindergarten St. Konrad, Kindergarten St. Lioba, Kindergarten Xaverius,
 - Bücherei Weingarten
- Die Kindergärten haben ein eigenes institutionelles Schutzkonzept erstellt, das eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde ist. Diese legen ihr Schutzkonzept dem leitenden Pfarrer und dem Gesamtkirchengeräte bis spätestens Jahresende 2023 vor.
- **Im Bereich Kirchenmusik gibt es bei uns:**
 - Kirchenchor St. Martin
 - Kirchenchor St. Maria/Heilig Geist
 - Chor der Katholischen Jugend Weingarten (KJW)
 - Taizé-Chor

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt das Schutzkonzept der Gesamtkirchengemeinde.

⁴ Siehe auch Anlage A2: Risikobewertung für Gruppen und Veranstaltungen

⁵ Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgte partizipativ, die folgenden Personengruppen wurden einbezogen:

- Leitung der Katholischen Jugend Weingarten (KJW)
- Oberministrantinnen und -ministranten

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Für identifizierte Risikobereiche haben wir folgende Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen

4)

So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unseren Kirchengemeinden sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex⁶ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung⁷ (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis⁸ (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das Katholische Verwaltungszentrum Allgäu-Oberschwaben, Zeppelinstr. 4, 88353 Kißlegg.

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV.

⁶ Anlage C1a-b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.

⁷ Anlage C2a-b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.

⁸ Anlage C3a-b. Unterschiedliche Formulare für Hauptamtliche und Ehrenamtliche

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unseren Kirchengemeinden ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus unserer Vereinbarung mit dem Landkreis Ravensburg nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.⁹

Vorgehen:

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in unseren Kirchengemeinden (siehe auch Punkt 3a) und die damit verbundenen Pflichten haben wir in einer Liste erfasst.¹⁰ Diese **Liste der Tätigkeiten** gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

Im Pfarrbüro wird darüber hinaus eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Die **Liste der Personen** wird von den Pfarrbüros mindestens einmal jährlich im Juli aktualisiert.

Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist Pastoralreferent Artur Sontheimer als Präventionsbeauftragter der Gesamtkirchengemeinde.

Er wurde am 01.02.2022 beauftragt und mittels anhängender Erklärung¹¹ zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Verfahren:

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis der Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben¹² zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.

Herr Sontheimer stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.¹³ Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.

⁹ Die ehemalige Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises ist veraltet und ungültig. Eine neue Vereinbarung ist derzeit in Arbeit.

¹⁰ Verbindliche Anlage zum Schutzkonzept (Vgl. als Hilfsmittel: Anlagen B3 - B5)

¹¹ Anlage C5

¹² Anlage B7: Vorlage der Stabsstelle Prävention zur Anpassung an die Kirchengemeinde

¹³ Anlage C3b: Vorlage für Bescheinigung

- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen¹⁴ beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente werden in einer Liste¹⁵ dokumentiert.
- Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden für jede Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

5)

So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unseren Kirchengemeinden bestehen, sind in der Liste der Tätigkeiten (siehe Pkt. 4b) festgehalten.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Wichtiger Hinweis! Verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer normalen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die diözesane Präventionsbeauftragte Sabine Hesse, um das individuelle Vorgehen abzusprechen (Tel. 07472/169-385 oder SHesse@bo.drs.de).

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde (siehe Pkt. 4.b Zuständigkeit). Diese Person leitet eine Kopie der Teilnahmebescheinigung weiter an die Stelle, die die Personalakte führt.
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde (siehe Pkt. 4.b Zuständigkeit)

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

- für Beschäftigte der Kirchengemeinde: Teilnahme an Fortbildungen, die durch das Dekanat organisiert werden.
- für erwachsene Ehrenamtliche: Information der Erstkommunion- und Firmkatechet:innen innerhalb ihrer Vorbereitung auf die Katechese durch die dafür zuständige hauptamtliche pastorale Person.

¹⁴ Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

¹⁵ Anlage C6a-e: Dokumentationslisten

- für jugendliche Ehrenamtliche: Teilnahme der Jugendgruppenleiter:innen am Kurspaket des BDKJ bzw. Teilnahme an der 3-stündigen „Kindeswohl-Einheit“. Beides gilt als A2-Fortbildung.

Wir kooperieren dazu mit

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung¹⁶,
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- mit der katholischen Erwachsenenbildung
- für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

6)

Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir erkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹⁷ an. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ¹⁸ der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“¹⁹.

7)

Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine **Feedback- und Fehlerkultur** mit folgenden Maßnahmen:

- Hinweis auf die Briefkästen der Pfarrämter als „Kummerkästen“
- Auswertungsrunden bei Freizeiten

Ansprechstellen

Besonders **bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen folgende

¹⁶ Vgl. Anlage B6: Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.

¹⁷ Anlage C1a-b

¹⁸ Siehe bdkj.info/kinderschutz

¹⁹ Siehe KABl. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022

Ansprechpersonen in der Gesamtkirchengemeinde informiert werden:

- Mitglied des Pastoralteams
- Mitglied des Kirchengemeinderates
- Pfarramtssekretärin

Folgende Kontaktadressen gelten über die Gesamtkirchengemeinde hinaus bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts²⁰:

- Im Dekanat: Präventionskoordinator:in des Dekanats Allgäu-Oberschwaben
- Im Landkreis: Spezialisierte Fachberatungsstellen und Psychologische Beratungsstellen
- In der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Kommission sexueller Missbrauch sowie Stabsstelle Prävention
- Überregional: Hilfetelefon und Fachberatungsstellen (siehe Anlage)

Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage sowie in den Schriftenständen der Kirchen veröffentlicht.

8)

Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unseren Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Bei akuter Bedrohung:

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche:r oder schutz- oder hilfebedürftige:r Erwachsene:r **akut bedroht** sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten. Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:

- **Fachberatungsstelle Brennessel e.V. - Hilfe gegen sexuellen Missbrauch, Marktstraße 53, 88212 Ravensburg, Tel. 0751-3978, kontakt@brennessel-rv.de**

- **Morgenrot – Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt, Katharinenstraße 16, 88045 Friedrichshafen, Tel. 07541-3776400, info@beratungsstelle-morgenrot.de**

- **Kinderschutz-Team des Bischöflichen Jugendamtes/BDKJ, täglich 8-20 Uhr: Tel. 0151/53781414, kinderschutz@bdkj.info**

Keine akute Notlage:

Wenn **kein akuter Handlungsbedarf** ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle²¹ in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für die Schutzbedürftigen zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage²² aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigen wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden²³

Entsprechend der Interventionsordnung muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/ dem Verdacht vor Ort und informiert –

²⁰ Siehe Anlage C7

²¹ Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

²² Siehe Anlage C7

²³ Siehe die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS) KABI 2022, Nr. 9, sowie die „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS), KABI. 2022, Nr. 4.

ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese²⁴ sowie die:den gewählte:n Vorsitzende:n der Kirchengemeinderäte.

- **Hinweis: Die Kommission sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**
- Die Kommission sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.²⁵
Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der Pfarrer, der zugleich Dekan ist, selbst unter Verdacht stehen, ist der Dienstvorgesetzte der Dekane, Domkapitular Holger Winterholer im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg, für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,²⁶ können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine:n Mitarbeitende:n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.
Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.²⁷
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle Brennessel e.V. Ravensburg oder eine andere kompetente Stelle/Person ein.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinden anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der:die Täter:in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

²⁴ Mit Anlage C7: Formular für die Meldung an die Kommission sexueller Missbrauch

²⁵ Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

²⁶ Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

²⁷ Vgl. Interventionsordnung-DRS (KABl 2022, Nr. 9), Ziffer 32

9)

So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unseren Kirchengemeinden aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b) Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

Den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsopfer am 18.11.²⁸ begehen wir, indem wir die Thematik in das liturgische Fürbittgebet aufnehmen.

c) Wenn bekannt ist, dass es Missbrauchsvorwürfe in den Kirchengemeinden gab:

Wenn uns bekannt ist / wir vermuten, dass es in unseren Kirchengemeinden (Vorwürfe wegen) sexuelle(r) Gewalt gegeben hat, teilen wir dieses unser Wissen der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit und stimmen uns mit ihr über das weitere Vorgehen und ggfs. notwendige weitere Untersuchungen ab.

Es geht darum, Sachverhalte zu schildern, ohne Namen von Betroffenen und Beschuldigten zu nennen. Was genau soll laut Kenntnis der Gemeinde wann geschehen sein? Auch Gerüchte sind Tatsachen. Sie sollten festgehalten und als Gerücht gekennzeichnet werden.

10)

So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unseren Kirchengemeinden nachhaltig verankert werden:

Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Der/die Präventionsbeauftragte kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Gesamtkirchengemeinderats kommen.

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.²⁹

Wie in Punkt 4 vereinbart, überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

c) Präventionsberater:in

Der/die Präventionsbeauftragte der Gesamtkirchengemeinde ist zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Gesamtkirchengemeinde und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator:in im Dekanat.

d) Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde werden Mittel für Präventionsmaßnahmen bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

e) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Gesamtkirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

Nächster Termin: Anfang 2025

11)

Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände, Vereine und Träger

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden, Vereinen und Trägern, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinden mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser

²⁸ Gebetsblatt und weitere Materialien für den Gebetstag abrufbar auf <https://praevention-missbrauch.drs.de/material-zum-gebetstag-am-18-november.html>

²⁹ Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

Verband/ Träger	Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde	Vereinbarung bezüglich Schutzkonzept
BDKJ > KJW	Jugendarbeit auf Ebene der Gesamtkirchengemeinde	Es gilt das Schutzkonzept der Gesamtkirchengemeinde.
Städtische Jugendsozialarbeit	Kindergruppe „KidsTreff“ im Gemeindehaus Heilig Geist	Es gilt das Schutzkonzept der Stadt Weingarten.

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.³⁰

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil der Hausordnung.

12)

**So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt:
Öffentlichkeitsarbeit**

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept und den Verhaltenskodex und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in den Kirchengemeinden bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- a) Das gesamte Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex werden auf der Homepage der Gesamtkirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
- b) Verhaltenskodex wird zusätzlich in den Jugendbereichen der Gemeindehäuser sowie den Sakristeien ausgehängt.
- c) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die diözesanen Ansprechpersonen (vgl. Abschnitt 7), veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage. Sie liegen als Flyer im Schriftenstand der Kirchen sowie in den Pfarrämtern zum Mitnehmen aus.

13)

Beschluss

Der Gesamtkirchengemeinderat hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am 22.06.2023 beschlossen.

Ort, Datum,

Unterschrift: Gewählte/r Vorsitzende/r des Gesamt-KGR

Ort, Datum,

Unterschrift: Ltd. Pfarrer

³⁰ Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

Verzeichnis der Anlagen zum institutionellen Schutzkonzept für die Katholische Gesamtkirchengemeinde Weingarten

A Grundsätzliches

- A1** Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts
- A2** Anlage zu Abschnitt 3a - Risikobewertung

B Arbeitshilfen

- B1** FAQ zum Muster-Schutzkonzept
- B2** Checkliste „Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzepts für die Kirchengemeinde“
- B3** „Ampel“ zur Entscheidung, von welchen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden muss (aus KAbI 15/2015)
- B4** Verpflichtung zu Präventionsfortbildungen (angestellte Mitarbeiter:innen)
- B5** Übersicht: „Wer braucht was?“ Beispielliste von ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind
- B6** Handreichung Organisation Präventionsfortbildung Gemeinden
- B7** Schreiben an Ehrenamtliche anlässlich der Verpflichtungen bezüglich Verhaltenskodex und Selbstausskunftserklärung
- B8** 10 Gründe für die Teilnahme an einer Präventions-Fortbildung
- B9** Flyer mit Kontaktadressen und Ansprechpersonen

C Vorlagen zur Umsetzung in der Kirchengemeinde

- C1a** Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag
- C1b** Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

- C2a** Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag
- C2b** Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

- C3a** Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Hauptamtliche
- C3b** Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

- C5** Beauftragung und Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

- C6a** Dokumentationsliste für ehrenamtlich gemeindeübergreifend Mitarbeitende
- C6b** Dokumentationsliste für ehrenamtlich Mitarbeitende St. Martin
- C6c** Dokumentationsliste für ehrenamtlich Mitarbeitende St. Maria
- C6d** Dokumentationsliste für ehrenamtlich Mitarbeitende Heilig Geist
- C6e** Dokumentationsliste für haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende in den Kirchen und Pfarrämtern der Gesamtkirchengemeinde

- C7** Wichtige Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege für die Gesamtkirchengemeinde

- C8** Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch